

LEISTUNG | Privat-Haftpflichtversicherung Premium

Abhandenkommen	fremder Sachen, Sachschäden bis 5.000 €
Abwasserschäden	Sachschäden durch häusliche Abwässer inkl. Rückstau aus dem Straßenkanal
Ansprüche aus Benachteiligungen	für Privatpersonen (AGG) mit einer Höchstersatzleistung von 200.000 €
Auslandsaufenthalte	vorübergehend in Europa unbegrenzt und in außereuropäischen Ländern bis zu 1 Jahr
Bauherrenrisiko	Bausumme bis 100.000 €
Betreuung	Tätigkeit als rechtlicher Betreuer (gesetzlicher Vertreter)
Betriebspraktika	und fachpraktischer Unterricht mit einer Höchstersatzleistung von 5.000 €
Deliktunfähigkeit	Schäden durch deliktunfähige Personen mit einer Höchstersatzleistung von 5.000 €
Ehrenämter	keine hoheitliche Tätigkeit inkl. Schlüsselverlust 25.000 €
Elektronischer Datenaustausch, Internetnutzung	private Nutzung von Internet oder E-Mail mit einer Höchstersatzleistung von 100.000 €
Fahrzeuge	- Fahrräder einschließlich Teilnahme an Rennen - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit - Kraftfahrzeuge im nicht öffentlichen Verkehr ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit - selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit - nicht versicherungspflichtige Anhänger - Modellfahrzeuge und Flugmodelle einschließlich Segelboote bis 15 qm Segelfläche und Motorboote bis 7 kW
Flüssiggastanks	im privaten Besitz
Forderungsausfalldeckung	bis 50 % der vereinbarten Deckungssumme (auch bei Vorsatz)
Gefälligkeitshandlungen	mit einer Höchstersatzleistung von 5.000 €
Gewässerschäden	Restrisiko
Heizöltank	in selbstgenutzter Immobilie für Tankanlagen bis 6.000 l Gesamtfassungsvermögen
Immobilien	- selbst bewohnte Ein- oder Mehrfamilienhäuser, Wohnungen und Ferienwohnungen einschließlich dazugehöriger Grundstücke, Garagen, Gärten - Vermietung dieser versicherten Immobilien zu Wohnzwecken oder bis zu 6 Betten an Feriengäste - unbebaute privat genutzte Grundstücke bis 10.000 qm Gesamtfläche
Mietsachschäden	- Schäden an Wohnräumen und zu privaten Zwecken gemieteten Räume, max. 300.000 € - Schäden an beweglichen Sachen (Inventar) in Hotels, Ferienwohnungen etc. mit einer Höchstersatzleistung von 5.000 €
Mitversicherte Personen	- Ehepartner, eingetragene Lebenspartner oder Partner in häuslicher Gemeinschaft - minderjährige Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) - volljährige Kinder bis zum Abschluss der Erstausbildung - Angehörige ersten Grades in Alten- oder Pflegeheimen - in den Haushalt integrierte Personen (z. B. Eltern, pflegebedürftige Personen, Austauschschüler, Au-Pair, aufsichtspflichtige Kinder, die zu Besuch sind, Hausangestellte)
Notfallhelfer	Personen, die Gefälligkeitshandlungen vornehmen oder in Notfallsituationen Hilfe leisten
Photovoltaikanlagen/ Geothermieanlagen	Verkehrssicherungspflicht aus dem privaten Besitz inklusive der Einspeisung von Strom ins öffentliche Stromnetz
Schlüsselverlust	Abhandenkommen fremder privater Schlüssel, Höchstersatzleistung 5.000 €
Tagesmutter	Tagesmutter oder Babysitter auch gegen Entgelt
Tiere	- Zahme Haustiere (Katzen, Kaninchen etc.) - Gezügte Kleintiere (Hamster, Meerschweinchen, Singvögel etc.) - Bienen - Nutztiere, die zu privaten Zwecken gehalten werden (z. B. Schafe und Ziegen bis 10 Tiere, Schweine bis 5 Tiere, Geflügel bis 50 Tiere) - Hüten fremder Hunde - Reiten und Hüten fremder Pferde
Umweltschadensversicherung	mit einer Höchstersatzleistung von 1.000.000 €
Waffenbesitz	erlaubter Waffenbesitz und –gebrauch, nicht jedoch zu Jagdzwecken und strafbaren Handlungen

Privat- haftpflichtversicherung

Produktinformationsblatt Versicherungen



Gemeinnützige Haftpflichtversicherungs- anstalt Kassel (HAVA Kassel)

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen und Ihren konkreten Versicherungsumfang finden Sie in den Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag,
- Versicherungsschein
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung
- gegebenenfalls weitere Besondere Bedingungen und Vereinbarungen.

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören auch beispielsweise:
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport
 - ✓ Für Schäden durch Ihre kleinen, zahmen Haustiere
 - ✓ Von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses, zum Beispiel wegen Verletzung der Streu- und Räumspflicht.
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z.B. Ihre Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z.B.:
 - ✗ berufliche Tätigkeit,
 - ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen oder
 - ✗ das Halten von Hunden und Pferden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Einschränkungen beim Versicherungsschutz?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z.B. alle Schäden:

- ! aus vorsätzlicher Handlung
- ! zwischen Mitversicherten
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs
- ! aus ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung, an eigenen Sachen



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z.B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Pflichten habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und –regulierung zu unterstützen.



Wann und wie muss ich bezahlen?

Den ersten oder den einmaligen Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag beenden?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Schadenfall möglich. Weitere Kündigungsrechte können sich auch durch endgültiges Wegfallen Ihres Versicherungsrisikos – etwa durch Umzug ins Ausland - ergeben.

Bedingungen und Vereinbarungen für private Haftpflichtversicherungsrisiken – Premium / Premium Plus

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 100:08)	2
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung (BBR PHV 900:11)	10
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung (BBR THV 300:11)	18
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (BBR HuG 800:11)	22
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Bauherrenhaftpflichtversicherung (BBR Bauherr 801:11)	26
Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung für private Haftpflichtversicherungsrisiken (BBR GWH 1500:11)	29

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

Gültig ab 24. Oktober 2013

Umfang des Versicherungsschutzes

Ziffer Inhalt

- 1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall
- 2 Vermögensschaden
- 3 Versichertes Risiko
- 4 Vorsorgeversicherung
- 5 Leistungen der Versicherung
- 6 Begrenzung der Leistungen
- 7 Ausschlüsse

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

Ziffer Inhalt

- 8 Beginn des Versicherungsschutzes
- 9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag
- 10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats
- 12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 13 Beitragsregulierung
- 14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

Ziffer Inhalt

- 15 Dauer und Ende des Vertrages
- 16 Wegfall des versicherten Risikos
- 17 Kündigung nach Beitragsanpassung
- 18 Kündigung nach Versicherungsfall
- 19 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 20 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 21 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Ziffer Inhalt

- 22 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 23 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 24 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
- 25 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

Ziffer Inhalt

- 26 Mitversicherte Personen
- 27 Abtretungsverbot
- 28 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- 29 Verjährung
- 30 Zuständiges Gericht
- 31 Vermögensschäden
- 32 Anzuwendendes Recht

Umfang des Versicherungsschutzes

1 Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- 1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- 1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- 2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- 3) wegen des Ausfalles der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- 4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2 Vermögensschaden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschädigung, die weder durch Personenschaden noch durch Sachschaden entstanden ist (vgl. Ziffer 32).

3 Versichertes Risiko

- 3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- 1) aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken des Versicherungsnehmers;
- 2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 3) aus Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziffer 4 näher geregelt sind.

- 3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziffer 21 kündigen.

4 Vorsorgeversicherung

- 4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- 1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

- 2) Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziffer 4.1 2) auf die Hälfte der im Versicherungsschein angegebenen Versicherungssummen begrenzt.

- 4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- 1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

5 Leistungen der Versicherung

- 5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers auf seine Kosten.

- 5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 5.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherer das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6 Begrenzung der Leistung

- 6.1 Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende zeitlich zusammenhängende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein, Tarif, Antragsformular oder in den Antragserläuterungen festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbehalt). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, ist der Versicherer auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

7 Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- 1) des Versicherungsnehmers selbst oder der in Ziffer 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherten;
- 2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages;

3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer

1) aus Schadenfällen von seinen Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- 2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- 3) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- 4) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 5) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 6) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

zu Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5:

Die Ausschlüsse unter Ziffer 7.4 und Ziffer 7.5 2) bis 6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- 1) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung u. dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche u. dgl.) benutzt hat; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 3) die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatte.

zu Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Ziffer 7.6 und Ziffer 7.7 in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer wie für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

- 7.9 a) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004 / 35 / EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004 / 35 / EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

- 7.9 b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- 1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- 2) für Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
- Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
- Anlagen, die nach den dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
- Abwasseranlagen oder
- Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

- 7.10 Haftpflichtansprüche, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

- 7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);

- 7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- 1) gentechnische Arbeiten;
- 2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- 3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

- 7.13 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- 1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt;
- 2) Weidevieh, wenn es sich um Flurschäden handelt sowie aus Wildschaden;
- 3) Überschwemmungen natürlicher, stehender oder fließender Gewässer.

- 7.14 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten;
- 2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten;
- 3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch;
- 4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

- 7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

- 7.17 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit des Versicherungsnehmers resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

- 7.18 Haftpflichtansprüche

- 1) in der Privat-, Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung aus Schäden, die im Zusammenhang stehen mit dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Motorbooten, mit Hilfsmotor versehenen Fahrzeugen jeder Art, eigenen Wasserfahrzeugen sowie von versicherungspflichtigen Luftfahrzeugen und Flugmodellen;
- 2) in der sonstigen Haftpflichtversicherung aus dem Halten oder aus dem Besitz, ferner aus Anlass von Inbetriebsetzen oder Lenken von versicherungs- oder zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern ferner von Luft- oder Wasserfahrzeugen, ganz gleichgültig durch wen, aus welchem Anlass oder zu welchem Zweck das Inbetriebsetzen oder Lenken erfolgt.

- 7.19 Ansprüche auf Gehalt, Ruhesold, Lohn und sonstige festgesetzte Bezüge, Verpflegung, ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung der eigenen Bediensteten des Versicherungsnehmers (vgl. z. B. die §§ 616, 617 BGB, 63, 553 HGB und die entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung und des Sozialgesetzbuches) sowie Ansprüche aus dem Bundes-sozialhilfegesetz und aus Tumultschadengesetzen.

- 7.20 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde-, Rad- und Kraftfahrzeugrennen, Box- und Ringkämpfen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

Beginn des Versicherungsschutzes / Beitragszahlung

8 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. von Ziffer 9.1 zahlt.

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

9 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / erster oder einmaliger Beitrag

- 9.1 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

- 9.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrages eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrages aufmerksam gemacht hat.

- 9.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

10 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag

- 10.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 10.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffer 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 10.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

- 10.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort.

Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

11 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Zahlungspflichtige einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Zahlungspflichtigen vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Zahlungspflichtige das Mandat widerrufen hat oder hat der Zahlungspflichtige aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Zahlungspflichtige ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

12 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

13 Beitragsregulierung

- 13.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

- 13.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.

- 13.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

- 13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

14 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dauer und Ende des Vertrages / Kündigung

15 Dauer und Ende des Vertrages

- 15.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

- 15.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

- 15.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

- 15.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

16 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

17 Kündigung nach Beitragsanpassung

Werden Bestimmungen der Satzung oder der Versicherungsbedingungen oder wird der Tarif zuungunsten des Versicherungsnehmers geändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung oder die Änderung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung oder der Änderung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

18 Kündigung nach Versicherungsfall

- 18.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 18.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

19 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 19.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser anstelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

- 19.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle
- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat;
 - durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

- 19.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn
- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
 - der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 19.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode, und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 19.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Veräußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

20 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender der Erlass neuer Rechtsvorschriften ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

21 Mehrfachversicherung

- 21.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

- 21.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

- 21.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

22 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

- 22.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen i. S. des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 22.2 Rücktritt

- 1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.
- 2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

1) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

22.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 22.2 und 22.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffer 22.2 und 22.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffer 22.2 und 22.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

22.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

24 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

24.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

24.2 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind dabei zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

24.3 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

24.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

24.5 Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

25 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

25.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.

25.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 25.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

26 Mitversicherte Personen

- 26.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht
- 26.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

27 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

28 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- 28.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 28.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 28.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziffer 28.2 entsprechende Anwendung.

29 Verjährung

- 29.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 29.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

30 Zuständiges Gericht

- 30.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 30.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 30.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

31 Vermögensschäden

- 31.1 Vereinbarungsgemäß wird auch Versicherungsschutz für den Fall gewährt, dass der Versicherungsnehmer wegen eines in den versicherten Eigenschaften, Rechtsverhältnissen oder Tätigkeiten – von ihm selbst oder einer anderen Person, für die er einzutreten hat – begangenen Verstoßes von einem anderen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden verantwortlich gemacht wird (vgl. Ziffer 2).
- 31.2 Vermögensschäden sind solche Schäden, die weder Personenschäden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Beschädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschäden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung) sind, noch sich aus solchen – von dem Versicherungsnehmer oder einer Person, für die er einzutreten hat, verursachten – Schäden herleiten.
- 31.3 Die Vermögensschaden-Versicherung umfasst die Folgen aller vom Beginn des Versicherungsschutzes an bis zum Ablauf des Versicherungsvertrages vorkommenden Verstöße.
- 31.4 Bei Vermögensschäden gilt als Zeitpunkt für den Eintritt des Versicherungsfalles der Augenblick, in dem der Verstoß begangen wurde. Wird ein Schaden durch fahrlässige Unterlassung verursacht, so gilt im Zweifel der Verstoß als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.
- 31.5 Ausgeschlossen von der Vermögensschaden-Versicherung sind Haftpflichtansprüche:
- 1) die auf einen im Ausland eingetretenen Schaden oder eine im Ausland vorgenommene Tätigkeit oder Unterlassung zurückzuführen sind, ferner solche, die vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteiles (§ 722 ZPO);
 - 2) aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten, aus Kauf- und Lieferungsverträgen – insbesondere wegen Nichteinhaltung vereinbarter Lieferungsfristen – sowie aus Garantiezusagen; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften;
 - 3) wegen Schäden, die durch Fehlbeträge bei der Kassenführung, durch Verstöße beim Zahlungsakt sowie Veruntreuung des Personals des Versicherungsnehmers entstehen;
 - 4) wegen Schäden, die durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Machtgebers (Berechtigten) oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung verursacht worden sind;
 - 5) aus Taxationen (wegen unrichtiger Taxen usw.);
 - 6) aus Schäden, welche darauf zurückzuführen sind, dass der Versicherungsnehmer oder seine Angestellten Fehler übersehen, die in Rechnungen, Aufstellungen, Kostenanschlägen oder Maßen in Zeichnungen enthalten sind, deren Prüfung dem Versicherungsnehmer übertragen war;
 - 7) wegen Abhandenkommens von Sachen, also auch wegen Abhandenkommens von Geld, Wertpapieren und Wert-sachen.

31.6 Die Ziffer 1 bis 30 und 32 finden sinnngemäße Anwendung, soweit nicht diese Bestimmung entgegensteht.

31.7 Sofern im Versicherungsschein keine abweichende Regelung getroffen wurde, ist die Ersatzleistung für Vermögensschäden für jeden Verstoß auf einen Höchstbetrag von 10.000 € und für das Versicherungsjahr auf höchstens 30.000 € begrenzt. Von jedem Vermögensschaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 25 € und höchstens 1.500 €, selbst zu tragen.

32 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel am 24. Oktober 2013 in Kassel.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Privathaftpflichtversicherung (BBR PHV 900:11)

– Premium / Premium Plus

Ziffer Inhalt

1 Versichertes Risiko

2 Versicherte Personen

- 2.1 Versicherter Personenkreis
- 2.2 Gegenseitige Haftpflichtansprüche versicherter Personen
- 2.3 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des VN
- 2.4 Nachversicherung

3 Was ist versichert

- 3.1 Immobilien
- 3.2 Mietsachschäden
- 3.3 Abhandenkommen fremder Sachen
- 3.4 Schlüsselverlust
- 3.5 Schäden durch deliktunfähige Personen
- 3.6 Betriebspraktikum
- 3.7 Fachpraktischer Unterricht
- 3.8 Gefälligkeitshandlungen
- 3.9 Ehrenamtliche Tätigkeit
- 3.10 Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter
- 3.11 Tätigkeit als Betreuer
- 3.12 Tiere
- 3.13 Fahrzeuge
- 3.14 Waffenklausel
- 3.15 Ausland
- 3.16 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung
- 3.17 Forderungsausfalldeckung
- 3.18 Gewässerschäden (Restrisiko) – ohne Anlagerisiko
- 3.19 Umweltschadensversicherung
- 3.20 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)

4 Was ist nicht versichert

5 Sonstige Vereinbarungen

- 5.1 Dauer und Ende des Vertrages
- 5.2 Erlöschen der Versicherung
- 5.3 Lebenspartner

1 Versichertes Risiko

Versichert ist, im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR), die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens.

Es gelten die im Versicherungsschein / Nachtrag sowie die in diesen BBR genannten Deckungssummen.

Abweichend von Ziffer 32.7 AHB beträgt die Deckungssumme für Vermögensschäden je Versicherungsfall 200.000 €. Die Ersatzleistung je Versicherungsjahr ist auf 600.000 € begrenzt.

Der Geltungsbereich ist grundsätzlich auf in Deutschland vorkommende Schadenereignisse beschränkt. Für Schadenereignisse im Ausland gilt Ziffer 3.15.

2 Versicherte Personen

2.1 Versicherter Personenkreis

Versichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 des Ehegatten und seines eingetragenen Lebenspartners (siehe Ziffer 5.3) oder seines namentlich benannten, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden, Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

2.1.2 ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (siehe Ziffer 5.3) lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder). Bei volljährigen Kindern besteht Versicherungsschutz nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich daran unmittelbar anschließenden Berufserstausbildung befinden (berufliche Erstausbildung, -lehre und / oder Studium, auch Bachelor und unmittelbar angeschlossener Master).

Der Versicherungsschutz entfällt mit Aufnahme einer Zweitlehre, eines Zweitstudiums, der Referendarzeit, einer Fortbildungsmaßnahme oder dergleichen.

Unmittelbar und keine Unterbrechung im vorstehenden Sinne ist ein Zeitraum von bis zu einem Jahr nach Abschluss der Ausbildung, auch wenn in dieser Zeit eine Aushilfstätigkeit ausgeübt wird.

Gleiches gilt für eine Wartezeit im Anschluss an eine Ausbildungsmaßnahme bis zum Erhalt eines Ausbildungs-, Studien- oder Arbeitsplatzes. Bei Ableistung des Grundwehr- oder Zivildienstes (einschließlich des freiwilligen zusätzlichen Wehrdienstes) oder eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach der Schule sowie vor, während oder im Anschluss an die Berufserstausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Für volljährige, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Erstausbildung bei Arbeitslosigkeit in unmittelbarem Anschluss an diese Ausbildungsmaßnahmen bis zu einem Jahr nach deren Abschluss.

Für volljährige, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden geistig und / oder körperlich behinderte Kinder besteht zeitlich unbeschränkt weiter Versicherungsschutz, sofern ein Vormundschaftsgericht die Betreuung durch den VN oder mitversicherten Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft angeordnet hat.

Sofern mitversicherte Kinder kraft Gesetz zur Aufsicht über eigene minderjährige Kinder verpflichtet sind, sind diese ebenfalls mitversichert.

2.1.3 der beim VN im gemeinsamen Haushalt lebenden und dort amtlich gemeldeten Eltern des VN sowie der Eltern des Ehegatten oder des eingetragenen Lebenspartners oder des mitversicherten Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

2.1.4 der im Haushalt des VN lebenden dauernd pflegebedürftigen Personen (mindestens Pflegestufe 1).

2.1.5 von Angehörigen ersten Grades in Alten- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen, sofern diese Angehörigen nicht anderweitig versichert sind.

2.1.6 der Personen, die vorübergehend bis maximal ein Jahr – in den Familienverbund des VN eingegliedert sind (z. B. Au-Pair, Austauschschüler).

2.1.7 von Minderjährigen, die bei den versicherten Personen zu Besuch sind und für die sie die Aufsichtspflicht haben. Die Mitversicherung entfällt, wenn anderweitig Versicherungsschutz besteht.

2.1.8 der im Haushalt des VN beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

2.1.9 von Personen, die aus Gefälligkeit für die versicherten Personen Handlungen vornehmen.

2.1.10 der Personen, die in Notfallsituationen einer über den Vertrag versicherten Person freiwillig Hilfe leisten, wenn sich hieraus Schadenersatzansprüche Dritter ergeben.

2.1.11 von weiteren Personen, sofern dies besonders beantragt wird. Die Mitversicherung beginnt erst mit Annahme des Änderungsantrages durch den Versicherer.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des VN gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.2 Gegenseitige Haftpflichtansprüche versicherter Personen

Gegenseitige Haftpflichtansprüche der versicherten Personen untereinander sind ausgeschlossen.

Mitversichert sind dagegen gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern.

2.3 Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des VN

Für die vorstehend genannten mitversicherten Personen besteht im Todesfall des VN der Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner oder mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eingelöst, wird dieser Versicherungsnehmer.

2.4 Nachversicherung

Entfällt die Mitversicherung von den in 2.1.1 bis 2.1.3 genannten Personen weil z. B.

2.4.1 der VN verstorben ist (siehe auch Ziffer 2.3)

2.4.2 die Ehe rechtskräftig geschieden, eine eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben oder die häusliche Lebensgemeinschaft mit dem mitversicherten Lebenspartner beendet wurde

2.4.3 Kinder nach der Ausbildung berufstätig werden oder geheiratet haben

besteht der Versicherungsschutz bis zur nächsten Beitragsfälligkeit weiter.

Wird von den Personen bis dahin kein neuer Versicherungsschutz bei uns beantragt, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend.

3 Was ist versichert

3.1 Immobilien

3.1.1 Versichert ist bei Immobilien die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- 1) von Wohnungen (auch Ferienwohnungen) innerhalb Europas.

Bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer sind versichert gesetzliche Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 2) eines selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhauses in Deutschland.
- 3) eines Wochenendhauses, eines Ferienhauses, eines auf Dauer fest installierten, nicht zugelassenen Wohnwagens, eines Kleingartens einschließlich Laube, innerhalb Europas.

Versichert sind bei diesen Immobilien auch die dazugehörigen Grundstücke, Garagen, Gärten und dergleichen.

- 4) Versichert sind sonstige unbebaute, nicht gewerblich genutzte, Grundstücke bis 10.000 m² Gesamtfläche in Deutschland.

3.1.2 Versichert ist bei diesen Immobilien und Grundstücken die gesetzliche Haftpflicht

- 1) aus der Verletzung der Pflichten, die versicherten Personen obliegen, wie z. B. Treppenreinigung, Streuen und Schneeräumen, bauliche Instandhaltung
- 2) aus der Vermietung zu Wohnzwecken der in Deutschland gelegenen Wohnungen und Häuser
- 3) aus der Vermietung von bis zu 6 Betten an Gäste
- 4) als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie z. B. Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrocknenplätze und dergleichen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer als Bauherr von Baumaßnahmen (Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) inklusive Eigenleistungen, bis zu einer Gesamtbausumme von 100.000 € je Bauvorhaben.

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung nach Ziffer 4 AHB als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat

- 6) des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft
- 7) wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten (abweichend von Ziffer 7.13 1) AHB)
- 8) aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks (nicht Heizölbehältern)
- 9) aus privatem Eigentum und Besitz von Heizöltanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller stationären und mobilen Anlagen von 6.000 Litern. Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung für private Haftpflichtversicherungsrisiken – Anlagenrisiko (BBR GWH).
- 10) aus privatem Eigentum und Besitz von Heizöltanks bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller stationären und mobilen Anlagen von 6.000 Litern. Versicherungsschutz besteht auf Grundlage der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung für private Haftpflichtversicherungsrisiken – Anlagenrisiko (BBR GWH).

Die Deckungssumme beträgt 1.000.000 € je Schadereignis für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

- 11) aus privatem Eigentum und Besitz von Photovoltaik- oder Geothermieanlagen, einschließlich der Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz.

3.2 Mietsachschäden

- 3.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 32 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 300.000 €. Bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern ist die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) bis 5.000 € mitversichert.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 1) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- 2) an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten,
- 3) gegen die sich der Versicherungsnehmer besonders versichern kann (z. B. durch eine Hausrat-Glasversicherung),
- 4) durch Schimmelbildung,
- 5) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen (Hinweis: Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt),

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 3.2.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 €.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 1) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- 2) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- 3) an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Abhandenkommen fremder Sachen

Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 32.5 7) AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen fremder Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 €. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommen von

- 3.3.1 Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- 3.3.2 Schlüsseln (Versicherungsschutz besteht teilweise nach Ziffer 3.4,
- 3.3.3 Schmuck, Wertsachen, Geld und Wertpapieren, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 3.4 Schlüsselverlust
- 3.4.1 Versichert ist – in Ergänzung von Ziffer 2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden, zu privaten Zwecken überlassenen Schlüsseln.

Hierzu zählen:

- 1) Private Haus- und Wohnungstürschlüssel inkl. Garagen-, Keller- und Nebenraumschlüssel zur Mietwohnung (auch General- / Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage)
- 2) Hotelschlüssel und -codekarten
- 3) Vereinsschlüssel

Der Versicherungsschutz umfasst die Kosten für das notwendige Auswechseln von Schlössern sowie vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und – falls erforderlich – einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 €.

3.4.2 Ausgeschlossen bleiben:

- 1) Folgeschäden, die sich aus dem Schlüsselverlust ergeben (z. B. Diebstahl, Vandalismus).
- 2) Bei Wohnungseigentümern die Kosten für das Auswechseln der im Sondereigentum von versicherten Personen stehenden Schlössern sowie Schäden in Höhe des Miteigentumsanteils an dem gemeinschaftlichen Eigentum (Eigenschaden).
- 3) Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Wertbehältnis-, Wertraum-, Möbel- und Kfz-Schlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.
- 4) Haftpflichtansprüche aus dem Abhandenkommen von berufsbezogen überlassener Schlüssel jeglicher Art.

Diese Ansprüche können auf besonderen Antrag mitversichert werden.

3.5 Schäden durch deliktunfähige Personen

Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Personen berufen, wenn der VN es wünscht. Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung der Ziffern 1.1 und 5.1 AHB – auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 €.

3.6 Betriebspraktikum

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem Betriebspraktikum. Schäden an Lehrgeräten sind mitversichert.

Die Höchstersatzleistung beträgt 500 €.

3.7 Fachpraktischer Unterricht

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht mitversicherter Personen bei der Teilnahme an einem fachpraktischen Unterricht (z. B. an Fach-, Gesamt- und Hochschulen oder einer Universität). Schäden an Lehrgeräten sind mitversichert.

Die Höchstersatzleistung beträgt 500 €.

3.8 Gefälligkeitshandlungen

Der Versicherer wird sich nicht auf den Einwand der Gefälligkeit berufen, wenn der VN es wünscht und anderweitig kein Versicherungsschutz für den Schaden besteht. Eine Leistung erfolgt – in teilweiser Abweichung der Ziffern 1.1 und 5.1 AHB auch ohne Vorliegen einer gesetzlichen Haftung.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird bei der Leistung berücksichtigt.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 €.

3.9 Ehrenamtliche Tätigkeiten / Freiwilligenarbeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements.

Hierunter fallen z. B. die Mitarbeit

- in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit
- in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden
- bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z. B. Vereins- oder Betriebshaftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

3.9.1 öffentlichen / hoheitlichen Ehrenämter wie z. B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr

3.9.2 wirtschaftlichen / sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie z. B. als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

3.10 Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter oder Babysitter, insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für fremde Kinder.

Versicherungsschutz besteht – abweichend von Ziffer 1 BBR und Ziffer 7. 7 AHB – auch wenn diese Tätigkeit beruflich ausgeübt wird.

Nicht versichert ist die Ausübung der Tätigkeit für Betriebe und Institutionen, wie z. B. Kindergärten, Kindertagesstätten oder Kinderhorte.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der fremden Kinder während der Obhut.

Versichert sind auch – in teilweiser Abänderung von Ziffer 2.2 BBR PHV und Ziffer 7.5 1) AHB – Haftpflichtansprüche

- der Tageskinder untereinander, sofern es sich nicht um Geschwister handelt
- der Tageskinder gegenüber den durch diesen Vertrag versicherten Personen

wegen Personenschäden.

Erlangt das Kind Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.11 Tätigkeit als Betreuer

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des VN als vom Vormundschaftsgericht bestellter – nicht beruflicher – Betreuer / Vormund für die zu betreuende Person.

Für die Dauer der Betreuung / Vormundschaft ist im Umfang dieser Vertragsbestimmungen die persönliche gesetzliche Haftpflicht für die betreute Person mitversichert.

3.12 Tiere

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

3.12.1 Halter oder Hüter von

- zahmen Haustieren, z. B. Katzen, Kaninchen, Tauben,
- Nutztieren, die ausschließlich zu privaten Zwecken gehalten werden, z. B. Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel
- gezähmten Kleintieren, z. B. Singvögel, Papageien, Hamster, Meerschweinchen
- Bienen.

Nicht versichert ist das Halten und Hüten von Hunden (ausgenommen des eigenen Blindenhundes), Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, gleichgültig aufgrund welcher Rechtsnorm ein Anspruch geltend gemacht wird.

Die Mitversicherung von Nutztieren ist bei Schafen und Ziegen auf insgesamt 10 Tiere, bei Schweinen auf maximal 5 Tiere und bei Geflügel auf maximal 50 Tiere beschränkt.

3.12.2 Hüter fremder Hunde, abweichend von Ziffer 3.12.1, soweit es sich nicht um eine gewerbsmäßige Hütung handelt oder eine mitversicherte Person Halter ist.

Erlangt der Hüter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.12.3 Reiter oder Hüter fremder Pferde, abweichend von Ziffer 3.12.1, und Benutzer fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken. Das gilt jedoch nicht, wenn eine mitversicherte Person Halter ist. Andere Reit- und Zugtiere sind den Pferden gleichgestellt.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter, Tiereigentümer oder Fuhrwerkseigentümer, es sei denn es handelt sich um Personenschäden.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

3.13 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge, die ausschließlich zu privaten Zwecken benutzt werden:

3.13.1 Fahrräder und alle anderen nicht selbst fahrenden Landfahrzeuge.

3.13.2 Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z. B. motorgetriebene Rollstühle, Kinderfahrzeuge, Golfwagen.

3.13.3 Kfz, die ausschließlich auf nicht-öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren, ohne Beschränkung der Höchstgeschwindigkeit.

3.13.4 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, z. B. Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen und Schneeräugergeräte.

3.13.5 nicht versicherungspflichtige Anhänger.

3.13.6 Ferngelenkte Modellfahrzeuge (Land- und Wasserfahrzeugmodelle).

3.13.7 Flugmodelle, unbemannte Ballone und Drachen für die keine Versicherungspflicht besteht.

3.13.8 Wassersportfahrzeuge ohne Motor, z.B. Schlauch-, Paddel- und Ruderboote, Kajaks, Kanus, Kanadier, Surfbretter, Windsurfbretter.

3.13.9 Segelboote mit einer Segelfläche bis 15 qm, auch mit Hilfs- oder Außenbordmotoren bis 15 PS / 11,03 kW.

3.13.10 Wassersportfahrzeuge mit Motor

Eigene Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 15 PS / 11,03 kW.

Fremde Wassersportfahrzeuge mit einer Motorstärke bis 80 PS / 59 kW, die sich nicht im Eigentum von mitversicherten Personen befinden.

Nicht versichert sind Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der vorgenannten Fahrzeuge.

Abweichend von Ziffer 7.20 AHB gilt die Teilnahme an Radrennen und Turnieren einschließlich Schauvorführungen sowie bei der Vorbereitung und dem Training hierzu mitversichert.

Dies gilt nicht, sofern durch solche Radrennen, durch deren Vorbereitung und das Training Einkommen erzielt wird oder auf Grund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

Vom Versicherungsschutz weiterhin ausgeschlossen sind Kfz- und Motorbootrennen sowie Vorbereitungen hierzu (z. B. Training).

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3.14 Waffenklausel

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen.

3.15 Ausland

Versichert ist bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten die gesetzliche Haftpflicht von in Europa vorkommenden Schadenereignissen.

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte im sonstigen Ausland besteht Versicherungsschutz für eine Dauer von bis zu einem Jahr.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

Kautio bei Schäden im europäischen Ausland:

Hat der Versicherungsnehmer bei einem Versicherungsfall innerhalb Europas durch behördliche Anordnung eine Kautio zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 50.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine vom Versicherer zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautio höher als der zu leistende Schadenersatz, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautio als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautio verfallen ist.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

3.16 Elektronischer Datenaustausch / Internetnutzung

3.16.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.14 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um

- 1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und / oder andere Schadprogramme;
- 2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung / korrekter Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für Ziffer 3.16.1 1) bis 3.16.1 3) gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so gilt Ziffer 26.1 AHB.

3.16.2 Abweichend von Ziffer 6. 3 AHB gilt:

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

3.16.3 Versicherungsschutz für Versicherungsfälle im Ausland besteht abweichend von Ziffer 3.15 nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

3.16.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege
- Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing
- Betrieb von Datenbanken.

3.16.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- 1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass der VN bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme / Daten-netze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- 2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- 3) gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 100.000 €.

3.17 Forderungsausfalldeckung

3.17.1 Gegenstand der Ausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die in der Privathaftpflichtversicherung mitversicherten Personen nach Ziffer 2.1.1 bis 2.1.4 für den Fall, dass ein von ihm wegen eines Haftpflichtschadens, der während der Laufzeit des Vertrages eingetreten ist, in Anspruch genommener Dritter seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt und die Durchsetzung der Forderung gegen ihn gescheitert ist.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für

- 1) Schaden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung
- 3) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.

3.17.2 Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem ordentlichen Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtensteins oder Norwegens erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren seit der Schadenmeldung bei der HAVA gerechnet die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

3.17.3 Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages, höchstens jedoch 50 % der in der Privathaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 1.000 € abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen Dritte an den Versicherer abzutreten.

3.17.4 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Personen beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

3.17.5 Meldefrist

Alle Ansprüche dieser Ausfalldeckung verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

3.18 Gewässerschaden (Restrisiko) – ohne Anlagenrisiko

3.18.1 Gegenstand der Versicherung

Eingeschlossen ist, wobei Vermögensschaden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden)

mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Die Versicherung des Anlagenrisikos wird gemäß Ziffer 3.1.2 10) BBR PHV oder durch besonderen Vertrag geregelt.

ein Personen- oder Sachschaden zugefügt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

3.18.2 Kleingebinde

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünnern und Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg nicht übersteigt.

3.18.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschaden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschaden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3.18.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.19 Umweltschadensversicherung

3.19.1 Gegenstand der Umweltschadensversicherung

Mitversichert sind abweichend von Ziffern 1.1 und 7.9 a) AHB öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- an Boden, Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004 / 35 / EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Die Deckungssumme beträgt 1.000.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

An jedem Versicherungsfall beteiligt sich der VN mit einem Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50 €, höchstens 1.500 €.

3.19.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schadlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

3.20 Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen (AGG)

3.20.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den AHB, den BBR PHV und den nachfolgenden Vereinbarungen.

- 1) Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen – abweichend von Ziffer 7.16 AHB – Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen Benachteiligungen aus den in Ziffer 3.20.1 2) genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz als Dienstherr der in seinem Privathaushalt oder sonstigen privaten Lebensbereich beschäftigten Personen. Beschäftigte Personen sind auch die Bewerberinnen und Bewerber für ein Beschäftigungsverhältnis sowie die Person, deren Beschäftigungsverhältnis beendet ist. Mitversicherte Personen sind die in Ziffern 2.1.1 bis 2.1.4 der genannten Personen.

- 2) Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

3.20.2 Versicherungsfall / Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

- 1) Versicherungsfall ist – abweichend von Ziffer 1.1 AHB die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages. Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch

geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

- 2) Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.20.3 Versicherungsumfang

- 1) Die Leistung des Versicherers ist für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen auf 200.000 € begrenzt.
- 2) An jedem Versicherungsfall beteiligt sich der VN mit einem Selbstbehalt von 500 €.

3.20.4 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ansprüche

- 1) gegen den Versicherungsnehmer und / oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden durch wesentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wesentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und / oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind.
- 2) die von den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 3.20.1 1) geltend gemacht werden.
- 3) teilweise abweichend von Ziffer 3.15
 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden;
 - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
 - wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- 4) auf Entschädigung und / oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;
- 5) wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschaden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4 Was ist nicht versichert

Neben den Ausschlüssen der AHB und den bei einzelnen Abschnitten dieser BBR beschriebenen Ausschlüssen ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Ausübung eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch öffentlichen Ehrenamtes),
- aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art,
- aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung sowie aus einer jagdlichen Betätigung,
- als Haus- und Grundbesitzer oder -eigentümer sowie als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, soweit nicht in Ziffern 3.1 und 3.2 etwas anderes vereinbart ist,
- als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl, soweit nicht in der Ziffer 3.1.2 10) etwas anderes vereinbart ist,
- als Halter oder Hüter von Tieren, gleichgültig aufgrund welcher Rechtsnorm ein Anspruch geltend gemacht wird, soweit nicht in Ziffer 3.12 etwas anderes vereinbart ist,

- als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in Ziffer 3.13 etwas anderes vereinbart ist,
- aus dem Eigentum, Besitz oder Gebrauch von Waffen, Munition und Geschossen soweit nicht in Ziffer 3.14 etwas anderes vereinbart ist,
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt zu Ziffer 3.18 (Gewässerschäden) dieser BBR für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5 Sonstige Vereinbarungen

5.1 Dauer und Ende des Vertrages

Ergänzend zu Ziffer 15.2 AHB kann der Vertrag nach Ablauf des ersten Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

5.2 Erlöschen der Versicherung

Ziffer 16 der AHB gilt nicht.

5.3 Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbare Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft am 21. Juni 2011 in Koblenz.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung (BBR THV 300:11)

– Premium

Ziffer Inhalt

1 Versichertes Risiko

2 Versicherte Personen

- 2.1 Versicherte Personen
- 2.2 Mitversicherte Personen
- 2.3 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des Versicherungsnehmers

3 Was ist versichert

- 3.1 Flurschäden
- 3.2 Ungewollter Deckakt
- 3.3 Teilnahme an Rennen und Turnieren
- 3.4 Kutschfahrten
- 3.5 Tierbergung
- 3.6 Mietsachschäden
- 3.7 Ausland
- 3.8 Forderungsausfall
- 3.9 Gewässerschadenhaftpflicht (Restrisiko)
 - ohne Anlagenrisiko
- 3.10 Umweltschadensversicherung

4 Was ist nicht versichert

5 Sonstige Vereinbarungen

- 5.1 Dauer und Ende des Vertrages
- 5.2 Erlöschen der Versicherung
- 5.3 Lebenspartner

1 Versichertes Risiko

Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR THV) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) als Halter der im Versicherungsvertrag bezeichneten Tiere. Dabei sind sämtliche vorhandene Tiere derselben Gattung anzugeben.

Für Risiken, die bereits über einen bei der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel (HAVA) bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag mitversichert sind, finden diese BBR keine Anwendung.

Es gelten die im Versicherungsschein / Nachtrag sowie die in diesen BBR genannten Deckungssummen.

2 Versicherte Personen

2.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers

2.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters in dieser Eigenschaft
- aus der unentgeltlichen Überlassung / Leihe von Reittieren an Dritte (Fremdreiterrisiko)

2.3 Fortsetzung des Versicherungsschutzes nach dem Tod des VN

Für die vorstehend genannten mitversicherten Personen besteht im Todesfall des VN der Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner (siehe Ziffer 5.3) oder mitversicherten Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft eingelöst, wird dieser Versicherungsnehmer.

3 Was ist versichert

3.1 Flurschäden

Der Versicherer wird sich bei Haftpflichtansprüchen aus Flurschäden nicht auf Ziffer 7.13 2) AHB berufen.

3.2 Ungewollter Deckakt

Mitversichert sind Schäden durch ungewollten Deckakt.

Mitversicherung von Tiernachwuchs

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von z. B. Welpen, Fohlen, Kälbern, von der Geburt an bis zu einem Alter von 12 Monaten, wenn das jeweilige Muttertier über diesen Vertrag versichert ist.

3.3 Teilnahme an Rennen und Turnieren

Versicherungsschutz besteht für die im Vertrag bezeichneten Tiere auch für die Teilnahme an Rennen und Turnieren einschließlich Schauvorführungen sowie bei der Vorbereitung und dem Training hierzu.

Dies gilt abweichend von Ziffer 7.20 AHB auch für die Teilnahme von Pferden.

Dies gilt nicht, sofern durch solche Rennen, durch deren Vorbereitung und das Training Einkommen erzielt wird oder auf Grund von Verträgen Geld- oder Sachleistungen vereinnahmt werden.

3.4 Kutschfahrten

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privaten Gebrauchs eigener oder fremder Fuhrwerke (z. B. Kutschen oder Schlitten). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Zugtiere über diesen Vertrag versichert sind und hierdurch kein Einkommen erzielt wird.

Wird das Gespann durch fremde Tiere ergänzt, ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters des fremden Tieres mitversichert. Erlangt der fremde Tierhalter Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Eingeschlossen gilt auch die gelegentliche und unentgeltliche Beförderung von Gästen.

3.5 Tierbergung

Aufwendungen die der Versicherungsnehmer für die im Versicherungsvertrag bezeichneten Tiere zur Bergung dieser Tiere zu erbringen hat, werden vom Versicherer übernommen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Sachschäden beträgt je Schadenereignis und Versicherungsjahr 5.000 €.

3.6 Mietsachschäden

3.6.1 Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 32 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Das Gleiche gilt für gemietete Räume oder Gebäude oder Gebäudeteile, die der privaten Tierhaltung dienen.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 300.000 €. Bei gemieteten Ferienwohnungen und -häusern sowie Hotelzimmern ist die Beschädigung von beweglichen Einrichtungsgegenständen (z. B. Mobiliar, Gardinen, Geschirr) bis 5.000 € mitversichert.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 1) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- 2) an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten
- 3) gegen die sich der Versicherungsnehmer besonders versichern kann (z. B. durch eine Hausrat-Glas-Versicherung)
- 4) durch Schimmelbildung
- 5) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen (Hinweis: Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt)

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.6.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 €.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 1) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen;
- 2) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- 3) an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.7 Ausland

Versichert ist bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten die gesetzliche Haftpflicht von in Europa vorkommenden Schadenereignissen.

Für vorübergehende Auslandsaufenthalte im sonstigen Ausland besteht Versicherungsschutz für eine Dauer von bis zu einem Jahr.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, mit dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

Bei Versicherungsfällen in den USA und Kanada werden – abweichend von Ziffer 6.5 AHB – die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Deckungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

3.8 Forderungsausfalldeckung

3.8.1 Gegenstand der Ausfalldeckung

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die in der Tierhalterhaftpflichtversicherung mitversicherten Personen nach Ziffer 2.2 für den Fall, dass einer der versicherten Personen während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten ein Personen- oder Sachschaden zugefügt wird und die daraus entstandene Schadenersatzforderung gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden kann.

Inhalt und Umfang der versicherten Schadenersatzansprüche richten sich nach dem Deckungsumfang der Tierhalterhaftpflichtversicherung dieses Vertrages.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zugrunde liegt, und für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für

- 1) Schäden an Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sowie an Immobilien und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- 2) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung.
- 3) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs.

3.8.2 Erfolgreiche Vollstreckung

Voraussetzung für die Entschädigung ist, dass die versicherte Person einen rechtskräftigen vollstreckbaren Titel gegen den Schädiger im streitigen Verfahren vor einem ordentlichen Gericht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Schweiz, Liechtensteins oder Norwegens erwirkt hat und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Schädiger erfolglos geblieben ist.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- entweder eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat;
- oder eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schädiger in den letzten drei Jahren seit der Schadenmeldung bei der HAVA gerechnet die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

3.8.3 Entschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung in Höhe des titulierten Schadenersatzbetrages, höchstens jedoch 50 % der in der Tierhalterhaftpflichtversicherung vereinbarten Deckungssumme.

Von jeder Entschädigung wird ein Selbstbehalt von 1.000 € abgezogen.

Die Entschädigung wird nur geleistet gegen Aushändigung des Originaltitels, der Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne dieser Bedingungen vorliegt. In Höhe des Selbstbehaltes wird der Anspruch auf die versicherte Person rückübertragen.

Die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen Dritte an den Versicherer abzutreten.

3.8.4 Subsidiarität

Die HAVA leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag der versicherten Personen beansprucht werden kann oder für den ein Träger der Sozialversicherung oder Sozialhilfe leistungspflichtig ist.

3.8.5 Meldefrist

Alle Ansprüche dieser Ausfalldeckung verfallen, wenn sie nicht binnen zwei Jahren ab dem erfolglosen Vollstreckungsversuch beim Versicherer schriftlich angemeldet worden sind.

3.9 Gewässerschäden (Restrisiko) – ohne Anlagenrisiko

3.9.1 Gegenstand der Versicherung

Eingeschlossen ist, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Die Versicherung des Anlagenrisikos wird durch besonderen Vertrag geregelt.

3.9.2 Kleingebinde

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünnern und Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg nicht übersteigt.

3.9.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3.9.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.10 Umweltschadensversicherung

3.10.1 Gegenstand der Umweltschadensversicherung

Mitversichert sind abweichend von Ziffern 1.1 und 7.9 a) AHB öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;

- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004 / 35 / EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Die Deckungssumme beträgt 1.000.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

An jedem Versicherungsfall beteiligt sich der VN mit einem Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50 €, höchstens 1.500 €.

3.10.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4 Was ist nicht versichert

Neben den Ausschlüssen der AHB und den bei einzelnen Abschnitten dieser BBR beschriebenen Ausschlüssen ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der beruflichen, betrieblichen, gewerblichen oder dergl. Verwendung der versicherten Tiere. Diese Verwendung ist nur in Verbindung mit dem Betriebsrisiko versicherbar.
- aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung sowie aus einer jagdlichen Betätigung.
- als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden.
- wegen Schaden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt zu Ziffer 3.9 (Gewässerschäden) dieser BBR für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5 Sonstige Vereinbarungen

5.1 Dauer und Ende des Vertrages

Ergänzend zu Ziffer 15.2 AHB kann der Vertrag nach Ablauf des ersten Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

5.2 Erlöschen der Versicherung

Ziffer 16 der AHB gilt nicht.

5.3 Lebenspartner

Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaft gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft am 21. Juni 2011 in Koblenz.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung (BBR HuG 800:11)

– Premium

Ziffer Inhalt

1 Versichertes Risiko

2 Versicherte Personen

2.1 Versicherte Personen

2.2 Mitversicherte Personen

2.3 Gegenseitige Haftpflichtansprüche versicherter Personen

3 Was ist versichert

3.1 Haus- und Grundbesitz

3.2 Mietsachschäden

3.3 Fahrzeuge

3.4 Gewässerschäden (Restrisiko) – ohne Anlagenrisiko

3.5 Umweltschadensversicherung

4 Was ist nicht versichert

5 Sonstige Vereinbarungen

5.1 Dauer und Ende des Vertrages

5.2 Erlöschen der Versicherung

1 Versichertes Risiko

Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR HuG) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) als Haus- und / oder Grundbesitzer, z. B. als Eigentümer, Nießbraucher, Pächter / Verpächter, Mieter / Vermieter, Verwalter fremden Hauseigentums, soweit es sich um die im Versicherungsschein / Nachtrag besonders bezeichneten Grundstücke handelt.

Für Risiken, die bereits über einen bei der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel (HAVA) bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag mitversichert sind, finden diese BBR keine Anwendung.

Es gelten die im Versicherungsschein / Nachtrag sowie die in diesen BBR genannten Deckungssummen.

2 Versicherte Personen

2.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers

Versicherungsnehmer bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern ist die Eigentümergemeinschaft.

2.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten
- der durch Arbeits- / Dienstvertrag oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden
- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Grundstücke oder eines Teiles derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft
- des Verwalters bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft
- der Wohnungseigentümer von Gemeinschaften bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft
- des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zu Gunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht von Personen, die als selbständige Unternehmen und dergleichen einschließlich ihres Personals im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln.

2.3 Gegenseitige Haftpflichtansprüche versicherter Personen (Wohnungseigentumsgemeinschaften)

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche von Personen aus Gemeinschaften von Wohnungseigentümern (siehe Ziffer 2.2) gemäß nachfolgender Vereinbarung:

Eingeschlossen sind, abweichend von Ziffer 7.4 und 7.5 AHB in Verbindung mit Ziffer 27 AHB

- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen den Verwalter
- Ansprüche eines einzelnen Wohnungseigentümers gegen die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer
- gegenseitige Ansprüche von Wohnungseigentümern bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft.

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Gemeinschafts-, Sonder- und Teileigentum und alle daraus resultierenden Folgeschäden.

3 Was ist versichert

3.1 Haus- und Grund

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

3.1.1 aus der Verletzung von Pflichten, die ihm gemäß in Ziffer 1 genannten Eigenschaften obliegen (z. B. Treppenreinigung, Streuen und Schneeräumen, bauliche Instandhaltung).

3.1.2 als Miteigentümer von Gemeinschaftsanlagen wie z. B. Spielplätze, gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Privatstraßen, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplätze und dergleichen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der übrigen Miteigentümer.

3.1.3 als Bauherr von Baumaßnahmen (Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten) inklusive Eigenleistungen, bis zu einer Gesamtbausumme von 100.000 € je Bauvorhaben.

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung nach Ziffer 4 AHB.

3.1.4 als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestanden hat.

3.1.5 des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

3.1.6 wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten (abweichend von Ziffer 7.13 1) AHB).

3.1.7 aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks (nicht Heizölbehältern).

3.1.8 aus privatem Eigentum und Besitz von Heizöltanks. Das Gewässerschadenrestrisiko gilt gemäß Ziffer 3.4 mitversichert.

Nicht versichert ist das Gewässerschadenanlagenrisiko. Dieses muss gesondert versichert werden.

3.1.9 aus privatem Eigentum und Besitz von Photovoltaik- oder Geothermieranlagen, einschließlich der Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz.

3.2 Mietsachschäden

3.2.1 Versichert ist – abweichend von Ziffern 7.6 und 32 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden. Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 300.000 €.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 1) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung
- 2) an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, Elektro- und Gasgeräten
- 3) gegen die sich der Versicherungsnehmer besonders versichern kann (z. B. durch eine Hausrat-Glas-Versicherung)
- 4) durch Schimmelbildung
- 5) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallen (Hinweis: Der Wortlaut dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt)

sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- 3.2.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 €.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- 1) an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen,
- 2) durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- 3) an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

3.3 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge und Kleingeräte, die ausschließlich der Sicherstellung der Verkehrssicherungspflicht oder Unterhaltung der im Versicherungsschein / Nachtrag näher bezeichneten Grundstücke dienen:

- 3.3.1 Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z. B. Elektrotransporter
- 3.3.2 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, z. B. Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen und Schneeräumgeräte
- 3.3.3 nicht versicherungspflichtige Anhänger
- 3.3.4 nicht selbstfahrende Kleingeräte

Nicht versichert sind Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der vorgenannten Fahrzeuge, Anhänger und Geräte.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3.4 Gewässerschäden (Restrisiko) – ohne Anlagenrisiko

3.4.1 Gegenstand der Versicherung

Eingeschlossen ist, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Die Versicherung des Anlagenrisikos muss gemäß Ziffer 3.1.8 durch besonderen Vertrag geregelt werden.

3.4.2 Kleingebinde

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünner und Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg nicht übersteigt.

3.4.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3.4.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.5 Umweltschadensversicherung

3.5.1 Gegenstand der Umweltschadensversicherung

Mitversichert sind abweichend von Ziffern 1.1 und 7.9 a) AHB öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004 / 35 / EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Die Deckungssumme beträgt 1.000.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

An jedem Versicherungsfall beteiligt sich der VN mit einem Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50 €, höchstens 1.500 €.

3.5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4 Was ist nicht versichert

Neben den Ausschlüssen der AHB und den bei einzelnen Abschnitten dieser BBR beschriebenen Ausschlüssen ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer auf den Grundstücken einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt.
- aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung (z. B. vorschriftswidriger Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen) sowie aus einer jagdlichen Betätigung.
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten, soweit nicht in Ziffer 3.1.3 etwas anderes vereinbart ist.

Ausgeschlossen bleiben

- nachbarschaftsrechtliche Ansprüche gemäß §§ 906 ff. und 1004 BGB.
- privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Aufopferungs- und Ausgleichsansprüche.
- Ansprüche aus Enteignungen und enteignungsgleichen Eingriffen.
- als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl, soweit nicht in der Ziffer 3.1.8 etwas anderes vereinbart ist.
- als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in Ziffer 3.3 etwas anderes vereinbart ist.
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt zu Ziffer 3.4 (Gewässerschäden) dieser BBR für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- teilweise abweichend von Ziffer 3.1.3 Sachschäden, die bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, entstehen.

5 Sonstige Vereinbarungen

5.1 Dauer und Ende des Vertrages

Ergänzend zu Ziffer 15.2 AHB kann der Vertrag nach Ablauf des ersten Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

5.2 Erlöschen der Versicherung

Ziffer 16 der AHB gilt nicht.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft am 21. Juni 2011 in Koblenz.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Bauherrenhaftpflichtversicherung (BBR Bauherr 801 :11)

– Premium

Ziffer Inhalt

1 Versichertes Risiko

2 Versicherte Personen

2.1 Versicherte Personen

2.2 Mitversicherte Personen

3 Was ist versichert

3.1 Bauherr

3.2 Mietsachschäden

3.3 Fahrzeuge

3.4 Gewässerschadenhaftpflicht (Restrisiko)
– ohne Anlagenrisiko

3.5 Umweltschadensversicherung

4 Was ist nicht versichert

5 Sonstige Vereinbarungen

5.1 Dauer und Ende des Vertrages

5.2 Erlöschen der Versicherung

5.3 Bausumme

1 Versichertes Risiko

Versichert ist – im Umfang der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachstehenden Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR Bauherr) – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers (VN) als Bauherr (Neubauten, Umbauten, Anbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabearbeiten).

Für Risiken, die bereits über einen bei der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel (HAVA) bestehenden Haftpflichtversicherungsvertrag mitversichert sind, finden diese BBR keine Anwendung.

Es gelten die im Versicherungsschein / Nachtrag sowie die in diesen BBR genannten Deckungssummen.

2 Versicherte Personen

2.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers

2.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten als Bauherr
- der Personen, die durch Arbeits- / Dienstvertrag oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe mit der Wahrnehmung von Pflichten des Bauherrn beauftragt sind

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht von Personen, die als selbständige Unternehmen und dergleichen einschließlich ihres Personals im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln.

3 Was ist versichert

3.1 Bauherr

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

3.1.1 wenn die Planung, Bauleitung und Bauausführung an einen Dritten vergeben sind.

3.1.2 bei Bauen in eigener Regie, bei Selbsthilfe am Bau sowie bei der Übernahme der Planung und / oder Bauleitung.

3.1.3 als Haus- und Grundbesitzer für das zu bebauende Grundstück und das zu errichtende Bauwerk.

3.1.4 wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten (abweichend von Ziffer 7.13 1) AHB).

3.1.5 aus privatem Eigentum und Besitz von Flüssiggastanks (nicht Heizölbehältern).

3.1.6 aus privatem Eigentum und Besitz von Heizöltanks. Das Gewässerschadenrestrisiko gilt gemäß Ziffer 3.4 mitversichert.

Nicht versichert ist das Gewässerschadenanlagenrisiko. Dieses muss gesondert versichert werden.

3.1.7 aus privatem Eigentum und Besitz von Photovoltaik- oder Geothermieranlagen, einschließlich der Stromeinspeisung in das elektrische Versorgungsnetz.

3.2 Mietsachschäden

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.6 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die für die Ausführung des Bauvorhabens gemietet, geleast, gepachtet geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages waren.

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 €.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

3.2.1 an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

3.2.2 durch Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

3.2.3 an Schmuck- und Wertsachen, auch Geld, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen Versicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

3.3 Fahrzeuge

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz und Gebrauch folgender nicht versicherungspflichtiger Fahrzeuge und Kleingeräte, die ausschließlich der Ausführung des Bauvorhabens dienen:

3.3.1 Kraftfahrzeuge (Kfz) mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit, z. B. Elektrotransporter.

3.3.2 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h, z. B. Minibagger, Aufsitzrasenmäher, Kehrmaschinen und Schneeräumgeräte.

3.3.3 nicht versicherungspflichtige Anhänger.

3.3.4 nicht selbstfahrende Kleingeräte.

Nicht versichert sind Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der vorgenannten Fahrzeuge, Anhänger und Geräte soweit in Ziffer 3.2 nichts anderes vereinbart gilt.

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Fahrer eines Kfz beim Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen und Plätzen nicht die vorgeschriebene behördliche Fahrerlaubnis hat.

Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn dieser das Vorliegen der Fahrerlaubnis bei dem berechtigten Fahrer ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug geführt hat.

3.4 Gewässerschäden (Restrisiko) – ohne Anlagenrisiko

3.4.1 Gegenstand der Versicherung

Eingeschlossen ist, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe. Die Versicherung des Anlagenrisikos muss gemäß Ziffer 3.1.6 durch besonderen Vertrag geregelt werden.

3.4.2 Kleingebinde

Eingeschlossen ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung und Verwendung von im Haushalt üblichen Stoffen wie Farben, Lacke, Ölfarben, Verdünner und Behältern für sonstige Stoffe, wenn die Lagermenge eines Einzelbehälters 100 l/kg und die aller vorhandenen Behälter insgesamt 1.000 l/kg nicht übersteigt.

3.4.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwehr oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Deckungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3.4.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

3.5 Umweltschadensversicherung

3.5.1 Gegenstand der Umweltschadensversicherung

Mitversichert sind abweichend von Ziffern 1.1 und 7.9 a) AHB öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadengesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004 / 35 / EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Die Deckungssumme beträgt 1.000.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

An jedem Versicherungsfall beteiligt sich der VN mit einem Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50 €, höchstens 1.500 €.

3.5.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4 Was ist nicht versichert

Neben den Ausschlüssen der AHB und den bei einzelnen Abschnitten dieser BBR beschriebenen Ausschlüssen ist nicht versichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko zuzurechnen sind, insbesondere wenn der Versicherungsnehmer auf den Grundstücken einen Betrieb unterhält oder einen Beruf ausübt.
- aus einer ungewöhnlichen und gefährlichen Handlung (z. B. vorschriftswidriger Umgang mit brennbaren oder explosiven Stoffen) des Bauherrn für die gegen ihn gerichteten Ansprüche gemäß nachfolgender Aufstellung:
 - Nachbarschaftsrechtliche Ansprüche gemäß §§ 906 ff. und 1004 BGB.
 - Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Aufopferungs- und Ausgleichsansprüche.
 - Ansprüche aus Enteignungen und enteignungsgleichen Eingriffen.
 - als Inhaber von Tankanlagen für Heizöl, soweit nicht in der Ziffer 3.1.6 etwas anderes vereinbart ist.
 - als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeugsanhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs oder Anhängers verursacht werden, soweit nicht in Ziffer 3.3 etwas anderes vereinbart ist.
 - wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt zu Ziffer 3.4 (Gewässerschäden) dieser BBR für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
 - wegen Sachschäden, die bei Abbruch- und Einreißarbeiten in einem Umkreis dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht, entstehen.
 - wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfallstoffe dauerhaft gelagert oder abgelagert werden. Mitversichert gilt jedoch die kurzfristige, dem Bauzweck dienende Lagerung auf dem Baugrundstück. Nicht versichert bleibt das Anlagenrisiko (z. B. Deponien, Kompostierungs- und Abfallanlagen).
 - aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse.

5 Sonstige Vereinbarungen

5.1 Dauer und Ende des Vertrages

Der Vertrag endet mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens drei Jahre nach Versicherungsbeginn.

Wird die Bauherrenhaftpflichtversicherung für kurzfristige Bauvorhaben (z. B. Errichtung von Fertig- oder Gewächshäusern) abgeschlossen, endet der Versicherungsschutz mit Beendigung der Bauarbeiten, spätestens 1 Jahr nach Versicherungsbeginn.

5.2 Erlöschen der Versicherung

Ziffer 16 der AHB gilt nicht.

5.3 Bausumme

Zur Bausumme zählen alle tatsächlichen Aufwendungen für die Gesamtbaumaßnahme. Wird dieser Betrag überschritten, entfällt der Versicherungsschutz. Es gelten dann die Bestimmungen der Vorsorgeversicherung nach Ziffer 4 AHB.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft am 21. Juni 2011 in Koblenz.

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Gewässerschadenhaftpflichtversicherung für private Haftpflichtversicherungsrisiken (BBR GWH 1500:11)

– Anlagenrisiko

Ziffer Inhalt

1 Versichertes Risiko

2 Versicherte Personen

2.1 Versicherte Personen

2.2 Mitversicherte Personen

3 Was ist versichert

3.1 Schäden an unbeweglichen Sachen

3.2 Rettungskosten

3.3 Umweltschadensversicherung

4 Was ist nicht versichert

4.1 Vorsätzliche Verstöße

4.2 Vorsorgeversicherung

4.3 Gemeingefahren

4.4 Kraftfahrzeuge

4.5 Luftfahrzeuge

5 Sonstige Vereinbarungen

5.1 Dauer und Ende des Vertrages

5.2 Erlöschen der Versicherung

5.3 Gewässerschadenversicherung

1 Versichertes Risiko

Versichert ist, insbesondere in Verbindung mit Ziffer 3.1.2 10) der BBR PHV oder Ziffer 3.1.8 BBR HuG, die Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber der im Versicherungsschein, seinen Nachträgen angegebenen oder der in den Bedingungen aufgeführten Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Soweit im Versicherungsschein und seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die AHB Anwendung.

Es gilt die im Versicherungsschein / Nachtrag oder die in den BBR PHV genannte Einheitsdeckungssumme für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte der versicherten Einheitsdeckungssumme.

2 Versicherte Personen

2.1 Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers

Versicherungsnehmer bei Gemeinschaften von Wohnungseigentümern ist die Eigentümergemeinschaft.

2.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

- der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers aus der Wahrnehmung von dessen Pflichten
- der durch Arbeits- / Dienstvertrag oder im Rahmen der Nachbarschaftshilfe mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden
- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Grundstücke oder eines Teiles derselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft
- des Verwalters bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft
- der Wohnungseigentümer von Gemeinschaften bei Betätigung im Interesse und für Zwecke der Gemeinschaft
- des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit für den Schaden eine Leistung aus einer anderen zu Gunsten der mitversicherten Person bestehenden Haftpflichtversicherung beansprucht werden kann (Subsidiarität).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht von Personen, die als selbständige Unternehmen und dergleichen einschließlich ihres Personals im Auftrag des Versicherungsnehmers handeln.

3 Was ist versichert

3.1 Schäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 1.1 AHB – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind.

Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Der Versicherer ersetzt die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der versicherten Anlage selbst.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 250 € selbst zu tragen.

3.2 Rettungskosten

3.2.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der AHB.

3.2.2 Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

3.2.3 Rettungskosten im Sinne von Ziffer 3 entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadensereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) der Versicherungsnehmer zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet ist.

3.2.4 Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch des Versicherungsnehmers –, wie er vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestand. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

3.3 Umweltschadensversicherung

3.3.1 Gegenstand der Umweltschadensversicherung

Mitversichert sind abweichend von Ziffern 1.1 und 7.9 a) AHB öffentlich-rechtliche Ansprüche gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG) wegen Umweltschäden:

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken befinden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- an Boden. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn dieser im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war;
- an Gewässern. Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn diese im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen, oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren. Ebenso besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden am Grundwasser.

Dies gilt auch für Umweltschäden, die im Ausland aufgrund der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004 / 35 / EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden.

Die Deckungssumme beträgt innerhalb der versicherten Einheitsdeckungssumme nach Ziffer 1 höchstens 1.000.000 € je Versicherungsfall und -jahr.

An jedem Versicherungsfall beteiligt sich der VN mit einem Selbstbehalt von 20 %, mindestens 50 €, höchstens 1.500 €.

3.3.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden,

- die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen.
- durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

Ferner sind ausgeschlossen

- Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

4 Was ist nicht versichert

4.1 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

4.2 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziffer 4 AHB – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

4.3 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von Hoher Hand beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

4.4 Kraftfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern, Wasserfahrzeugen, Luft- und Raumfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugen in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle Versicherten.

Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

4.5 Luftfahrzeuge

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht aus Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

5 Sonstige Vereinbarungen

5.1 Dauer und Ende des Vertrages

Ergänzend zu Ziffer 15.2 AHB kann der Vertrag nach Ablauf des ersten Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

5.2 Erlöschen der Versicherung

Ziffer 16 der AHB gilt nicht.

5.3 Gewässerschadenversicherung

Die Gewässerschadenversicherung im Umfang der Zusatzbedingungen bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes, sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Gartenbau-Berufsgenossenschaft am 21. Juni 2011 in Koblenz.

Datenschutzhinweise bei Beantragung des Versicherungsvertrags

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die HAVA Kassel und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel (HAVA Kassel)
Falderbaumstraße 41
34123 Kassel
Tel. 0561/ 50 656 - 600
Fax 0561/ 50 656 - 888
E-Mail: info@hava-kassel.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o. g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail, einzusehen unter: <https://www.hava-kassel.de/datenschutz>

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte unserer Kooperationspartner
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer:

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen im erforderlichen Umfang. Nähere Informationen zu dem eingesetzten Rückversicherer können zur Verfügung gestellt werden.

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Wir übermitteln Ihre Daten an externe Dienstleister nur soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. zur Wahrung unserer berechtigten Interessen im erforderlichen Umfang. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Website unter <https://www.hava-kassel.de/datenschutz> einsehen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben jederzeit die Möglichkeit, eine Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde einzureichen.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Widerrufsbelehrung

1. Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen
- diese Belehrung
- das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
- und die weiteren Informationen, die nach §§ 1 bis 3 der VVG-Informationsverordnung zur Verfügung zu stellen sind,

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:

Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel
Falderbaumstraße 41
34123 Kassel
Mail: info@hava-kassel.de
Fax: 0561/ 50656-888

2. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenen Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer einbehalten, dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet: 1/360 der Jahresprämie (bei jährlicher Prämienzahlung oder 1/180 der Halbjahresprämie (bei halbjährlicher Prämienzahlung) oder 1/90 der Vierteljahresprämie (bei vierteljährlicher Prämienzahlung) multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Eingang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogenen Nutzungen herauszugeben sind.

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurück zu gewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Widerrufen Sie eine Vertragsänderung oder Tarifumstellung, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter.
-Ende der Widerrufsbelehrung-

3. Laufzeit des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für ein Jahr abgeschlossen. Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres verlängert sich der jeweilige Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn er nicht fristgemäß gekündigt wird. Etwaige Besonderheiten ergeben sich aus dem Antrag oder dem Versicherungsschein.

4. Beendigung des Vertrags

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens drei Monate vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr und bei Verträgen, die von vornherein einen festen Endtermin vorsehen, endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Im Übrigen besteht ein Kündigungsrecht auch in folgenden Fällen:

- für den Versicherer und den Versicherungsnehmer nach dem Versicherungsfall,
- für den Versicherer bei Nichtzahlung des Folgebeitrages,
- für den Versicherungsnehmer bei Beitragserhöhung.

Einzelheiten können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt.

5. Anzuwendendes Recht, zuständiges Gericht

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar.

Der allgemeine Gerichtsstand für Klagen gegen uns ist Kassel. Als natürliche Person können Sie aber auch an dem Gericht klagen, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren festen Wohnsitz haben oder, in Ermangelung eines solchen, Ihr gewöhnlicher Wohnsitz liegt. Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, bestimmt sich abweichend von vorgenannter Regelung die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

6. Anzuwendende Sprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrags kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

7. Aufsichtsbehörden – Meinungsverschiedenheiten

Sind Sie mit der Betreuung durch uns nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsichtsbehörden wenden:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Bereich Versicherungen

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Telefon: (0228) 41 08-0

Fax: (0228) 41 08-1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin

Telefon: (0800) 3696000

Fax: (0800) 3699000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die für Verbraucher kostenfrei arbeitet. Ziel ist die außergerichtliche Streitbeilegung. Wir haben uns verpflichtet an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Weitere Informationen erhalten Sie bei uns oder im Internet: www.ombudsmann.de

Bei dem Ombudsmann können Sie bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Ihrem Vertrag eine Streitschlichtung beantragen, nachdem Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Rechtsweg

Außerdem steht Ihnen der Rechtsweg offen.

8. Informationen zur Verwendung Ihrer Daten

Zur Einschätzung des zu versichernden Risikos vor dem Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere im Leistungsfall, benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ist grundsätzlich gesetzlich geregelt. Die deutsche Versicherungswirtschaft hat sich in den Verhaltensregeln der deutschen Versicherungswirtschaft verpflichtet, nicht nur die datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze streng einzuhalten, sondern auch darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Förderung des Datenschutzes zu ergreifen. Weitere Informationen erhalten Sie in dem beigefügten Hinweis zum Datenschutz und unter www.hava-kassel.de/datenschutz.

Auf Wunsch übersenden wir Ihnen die Informationen, wenden Sie sich bitte an:

Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel

Falderbaumstraße 41

34123 Kassel

E-Mail: info@hava-kassel.de

Telefon: 0561/ 50656-600

Sie können auch Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten beantragen. Darüber hinaus können Sie die Berichtigung Ihrer Daten verlangen, wenn diese unrichtig oder unvollständig sind. Ansprüche auf Löschung oder Sperrung Ihrer Daten können bestehen, wenn deren Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sich als unzulässig oder nicht mehr erforderlich erweist. Diese Rechte können Sie ebenfalls in der oben genannten Stelle geltend machen.

Anzeigepflicht nach § 19 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsvertrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringfügige Bedeutung beimessen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zur Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) oder bei telefonischer Beratung gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unsere Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung der Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei nicht angezeigten Gefahrumständen, wenn auch zu anderen Bedingungen geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeige fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unser Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig oder vorsätzlich verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrags durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Allgemeine Vertragsinformationen – Kundeninformationsblatt

gemäß §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV).

1. Identität des Versicherers

Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel

Rechtsform: Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)

Anschrift und Sitz der Gesellschaft: HAVA Kassel, Falderbaumstraße 41, 34123 Kassel

Informationen zum Vorstand, Verwaltungsrat und zur Vertreterversammlung finden Sie hier:

<https://hava-kassel.de/organe/>

Unsere aktuelle Satzung ist online abrufbar: <https://www.hava-kassel.de/das-unternehmen/satzung>

Ladungsfähige Anschrift

Die Ladungsfähige Anschrift der Gemeinnützigen Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel ist:

Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel

Falderbaumstraße 41, 34123 Kassel

2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die Gemeinnützige Haftpflichtversicherungsanstalt Kassel betreibt das Versicherungsgeschäft in den folgenden Versicherungssparten: Allgemeine Haftpflichtversicherung

- Betriebliche Haftpflichtrisiken
- Private Haftpflichtrisiken

3. Versicherungsbedingungen und Tarifbestimmungen

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten der Antrag, die gesetzlichen Bestimmungen und die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die für die einzelnen Versicherungsarten geltenden Besondere Bedingungen, Tarifbestimmungen und Sondervereinbarungen.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den jeweils dem Vertrag zugrunde liegenden Vertragsbestimmungen.

5. Gesamtpreis der Versicherung

Die Höhe der Einzelbeiträge, der zu entrichtende Gesamtbeitrag einschließlich der gesetzlichen Versicherungssteuer und der Zeitraum für den der Beitrag zu zahlen ist, sind im Antrag und im Versicherungsschein ausgewiesen. Ändern sich Umstände, kann sich der Beitrag verändern.

6. Zusätzliche Kosten

Bei Beitragsrückständen können wir Mahnkosten berechnen; bei Rückläufern im Lastschriftverfahren behalten wir uns vor, Ihnen die Bankgebühren in Rechnung zu stellen. Weitere Gebühren oder Kosten, z. B. für die Antragsbearbeitung werden nicht erhoben. Falls besondere Kosten für Telekommunikationsgebühren anfallen, die über die normalen Telefonkosten hinausgehen, werden diese bei der jeweiligen Telefonnummer angegeben.

7. Beitragszahlung

Die Beiträge sind zum jeweiligen Fälligkeitstermin zu zahlen. Diese Termine, die Zahlungsart und die Zahlungsweise können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

8. Gültigkeit von Informationen

Wir weisen darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Informationen (Vorschlag, Versicherungsbedingungen, Informationsblätter zu Versicherungsprodukten, Antragsformulare oder Angebote) nicht unbefristet gültig sind. Beispielsweise können gesetzliche Änderungen dazu führen, dass diese Informationen nicht mehr aktuell sind.

9. Zustandekommen des Vertrages

Grundsätzlich kommt der Versicherungsvertrag durch Ihre und unsere inhaltlich übereinstimmende Vertragserklärung (Willenserklärungen) zustande, wenn Sie Ihre Vertragserklärung nicht innerhalb von zwei Wochen widerrufen.

Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweisen auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Der Versicherungsschutz kann (weil z. B. noch Einzelheiten der Vertragsgestaltung zu klären sind) auch auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage in Kraft treten. Diese ist zunächst ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.